

Hallen- und Stallordnung für die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Beedenbostel und Umgebung e.V.

I. Allgemeines

1. In der Reitanlage können alle dort untergebrachten Pferde gearbeitet werden. Ferner können Vereinsmitglieder Pferde, die nicht in der Reitanlage untergebracht sind, auf der Anlage arbeiten. Hierfür werden je Reiter und Pferd monatliche Gebühren erhoben. Vereinsfremde Reiter zahlen entsprechend eine höhere Gebühr.

Zur Ermittlung der monatlich anfallenden Gebühren sind die Reiter verpflichtet, sich in die ausgehängte Liste einzutragen.

Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand des Vereins festgelegt und besonders bekanntgegeben.

2. Der Vorstand hat das Recht Reiter/innen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Hallen- und Stallordnung verstoßen, von der Benutzung der Reitanlage auszuschließen.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden, Verluste oder Unfälle, die in der Anlage durch Verleih- oder Privatpferde entstehen. Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen haften ferner nicht für Schäden, die gegenüber Personen, Pferden oder Eigentum der Benutzer verursacht werden.
4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung einzugehen. Vereinsmitglieder sind gegen Unfälle im Rahmen der durch den Sportbund geschlossenen Globalversicherung versichert. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.
5. Vor dem Einstellen von Pferden bzw. der ersten Benutzung der Reitanlage ist eine Impfbescheinigung vorzulegen. Im Unterlassungsfall ist der Vorstand berechtigt, die Bescheinigung auf Kosten des Einstellers einzuholen.
6. Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, so ist der Vorstand berechtigt, die zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer den nach Anhörung eines Tierarztes beschlossenen Maßnahmen, so kann der Vorstand die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

Die Kosten, die dem Verein durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten entstehen, können ganz oder zum Teil auf die Pferdebesitzer umgelegt werden. In einem solchen Falle sind die Kosten vor einer Versammlung der Pferdebesitzer zu belegen.

7. Diese Hallen- und Stallordnung ist Bestandteil des mit den Pferdebesitzern abgeschlossenen Pferdeeinstellungsvertrages.

II. Benutzung der Anlage, Mietpferde, Schlüssel

1. Die Reitanlage steht grundsätzlich an Wochentagen und Sonn- und Feiertagen zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Anlage für den allgemeinen Betrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekanntgegeben.
2. Durch Anschlag werden ferner die Zeiten angegeben, die den geschlossenen Abteilungen, einer Freispringstunde und dem Voltigierunterricht vorbehalten sind. Zu diesen Zeiten dürfen andere Pferde in der Halle nicht gearbeitet werden. **Die Ausbilder sind für das Glätten des Hufschlages nach den Abteilungen und dem Voltigieren verantwortlich.**
3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn **mehr als drei Reiter** in der Bahn sind. Nach dem Longieren ist der Hufschlag zu glätten.
Pferdebesitzer dürfen ihre Pferde nur dann freilaufen lassen, wenn keine Reiter die Bahn benutzen.
4. Bahndisziplin:
 - a) Wenn mehr als fünf Reiter die Bahn benutzen, bewegen sich alle auf einer Hand. Auf Kommando des ältesten Reiters wird die Hand gewechselt.
 - b) Das Halten oder Schrittreiten auf dem Hufschlag ist nur dann gestattet, wenn keine anderen Reiter gestört werden.
 - c) Wenn mehr als zwei Pferde auf einem Viereck/Halle gearbeitet werden, dürfen sich keine Personen in dem Viereck/Halle aufhalten. Bei zwei Reitern muss eine Absprache erfolgen. Der vereinsorganisierte Reitunterricht ist von dieser Regelung ausgenommen.
 - d) Cavaletties sind außerhalb des Hallenvierecks aufzubewahren. Die Halle ist nach der Nutzung aufgeräumt zu verlassen.
 - e) Pferde, die in der Halle freilaufen gelassen werden, sind von einer in der Halle anwesenden Person zu beaufsichtigen. Das Scharren im Boden sowie das Nagen an der Bande müssen verhindert werden.
 - f) Vor Betreten oder Verlassen der Bahn ist laut „Tür frei“ zu rufen. Erst nach einer Erwiderung „Tür ist frei“ darf die Bandentür geöffnet werden.
 - g) Nach Nutzung der Halle sollte eine geeignete Hufschlagpflege durchgeführt werden. Zudem sind abgesetzte Kothaufen von der Reitbahn zu entfernen.
5. Schlüssel:

Für die Pferdebesitzer und ständige Benutzer der Halle ausgegebenen Stall- und Hallenschlüssel haben die Empfänger zu quittieren und pro Schlüssel 10 € zu entrichten.

Der Empfänger verpflichtet sich, den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren, ihn nicht an Unbefugte zu geben und den Verlust sofort dem Vorstand anzuzeigen. Im Verlustfalle ist ein neuer Schlüssel zu bezahlen.

III. Sattelkammer, Stallordnung, Platzordnung, Arbeitsdienst

1. Die Benutzung der Sattelkammer und der aufgestellten Schränke ist den Reitern der eingestellten Pferde vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und können jederzeit widerrufen werden. Außerhalb der Schränke sind nur Halfter, Trense und Sattel aufzubewahren.
2. Anbindeplätze u.s.w.:
 - a) Angefahrene Pferde sollten bevorzugt im neuen Trakt angebunden werden. Bei Bedarf kann auf den alten Trakt ausgewichen werden.
 - b) Im neuen Trakt dürfen Pferde nicht an den Boxenvorderwänden angebunden werden.
 - c) Auf den Stallgassen abgesetzter Kot darf nicht in die Boxen gekehrt werden.
 - d) Angefahrene Pferde dürfen nicht in die Boxen gestellt werden.
 - e) Die Reithalle ist nicht als Durchgang zwischen den Stalltrakten zu benutzen, wenn geritten wird.
 - f) Es ist ausnahmslos verboten, den Turnierplatz außerhalb der festgelegten Zeiten mit Pferden zu bereiten.
3. Arbeitsdienst:

Während des Arbeitsdienstes besteht auf dem Vereinsgelände ein absolutes Reitverbot.

Der Vorstand